



Swiss Association
of Trust Companies

Per E-Mail (vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Neuchâtel/Zürich, 12. Juni 2019

Stellungnahme Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG, resp. AIAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Allgemein erkennen wir die Notwendigkeit, die Schweizer Gesetzgebung im Bereich des Informationsaustausches in Steuersachen mit international anerkannten Standards in Einklang zu bringen. Dazu gehört auch eine gebührende Beachtung der Empfehlungen des Global Forums und eine gezielte Anpassung unseres einheimischen Rechts.

Im Einzelnen möchten wir jedoch zu einer Bestimmung der erwähnten Gesetzesänderung, welche unseres Erachtens die Schweizer Trust-Industrie tangiert, wie folgt kritisch Stellung nehmen.

Die geplanten Änderungen von Art. 11 Abs. 8 AIAG, wonach die 90-tägige Frist zur Einholung gewisser Informationen aufgehoben und die Eröffnung eines Neukontos ohne Vorliegen einer Selbstauskunft nur in wenigen, eng umschriebenen Ausnahmefällen (neu-Art. 11 Abs. 8 lit. a AIAG und neu-Art. 27 AIAV) zulässig sein sollen, trägt den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten der Trust-Industrie ungenügend Rechnung.

Damit werden zahlreiche Fälle ausser Acht gelassen, bei denen Neukonten „eröffnet“ werden ohne Zutun des Finanzinstitutes und auch ohne Möglichkeit für das Finanzinstitut, auf diese Kontoeröffnung irgendwelchen Einfluss zu nehmen oder diese zu verhindern. Man denke zum Beispiel an die Geburt eines Kindes, das im voraus als Begünstigter eines „fixed interest“ Trust bestimmt worden war oder, auch im Falle eines „fixed-interest“ Trust, an den Tod eines Begünstigten und das automatische Nachrücken des nächsten „fixed-interest“ Begünstigten.

SATC
Neugasse 12
6300 Zug
Phone: +41 (0)41 727 05 25
Fax: +41 (0)41 727 05 21
www.satc.ch

Es handelt sich dabei nur um Beispiele, in der Praxis gibt es weitere Fallkonstellationen, bei denen ein Neukonto ohne Zutun des Finanzinstitutes entstehen kann. In diesen Fällen ist es dem Finanzinstitut nicht zuzumuten, eine Selbstauskunft einzuholen, wenn das Finanzinstitut möglicherweise über die Kontoeröffnung noch nicht einmal Kenntnis hat.

Um diesen Fällen Rechnung zu tragen schlagen wir vor, neu-Art. 27 AIAV wie folgt zu formulieren:

„Art. 27 Eröffnung von Neukonten

Als Ausnahmefällen nach Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe b AIAG gelten Neukonten, die ohne Zutun des meldenden schweizerischen Finanzinstituts begründet werden und deren Eröffnung von ihm nicht verhindert werden kann, namentlich:

- a. Wechsel des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin bei Versicherungen auf fremdes Leben durch Rechtsnachfolge;*
- b. Wechsel des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin infolge gerichtlicher oder behördlicher Anordnung;*
- c. Wechsel des Kontoinhabers, der Kontoinhaberin oder der beherrschenden Personen eines Fixed Interest Trusts.“*

Schliesslich möchten wir unsere Bedenken ausdrücken im Zusammenhang mit der geplanten Aufhebung der Ausnahmen für Vereine, die nicht-wirtschaftliche Zwecke verfolgen und für Stiftungen, welche den Voraussetzungen von Art. 6 AIAV genügen. Wir bedauern, dass das Global Forum keine Bereitschaft zeigt, auf die Besonderheiten der Schweiz in diesem Bereich einzugehen. Die vorgesehene Streichung von Art. 6, 10 und 11 AIAV wird einen unverhältnismässigen Aufwand und Kosten sowohl auf seiten der betroffenen Vereine bzw. Stiftungen, als auch der Finanzinstitute verursachen. Entsprechend regen wir an, diese Ausnahmen beizubehalten.

Mit freundlichen Grüssen



Philippe de Salis
Vorstandsvorsitzender



Konrad Häuptli
Vorstandsmitglied

